

Veranstaltung des Landessportbundes „Förderprogramme Sportstättenbau in Niedersachsen“ am 19.05.2017 in Hannover

Förderung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach der ZILE-Richtlinie

Henning Isensee
Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 306



EUROPÄISCHE UNION

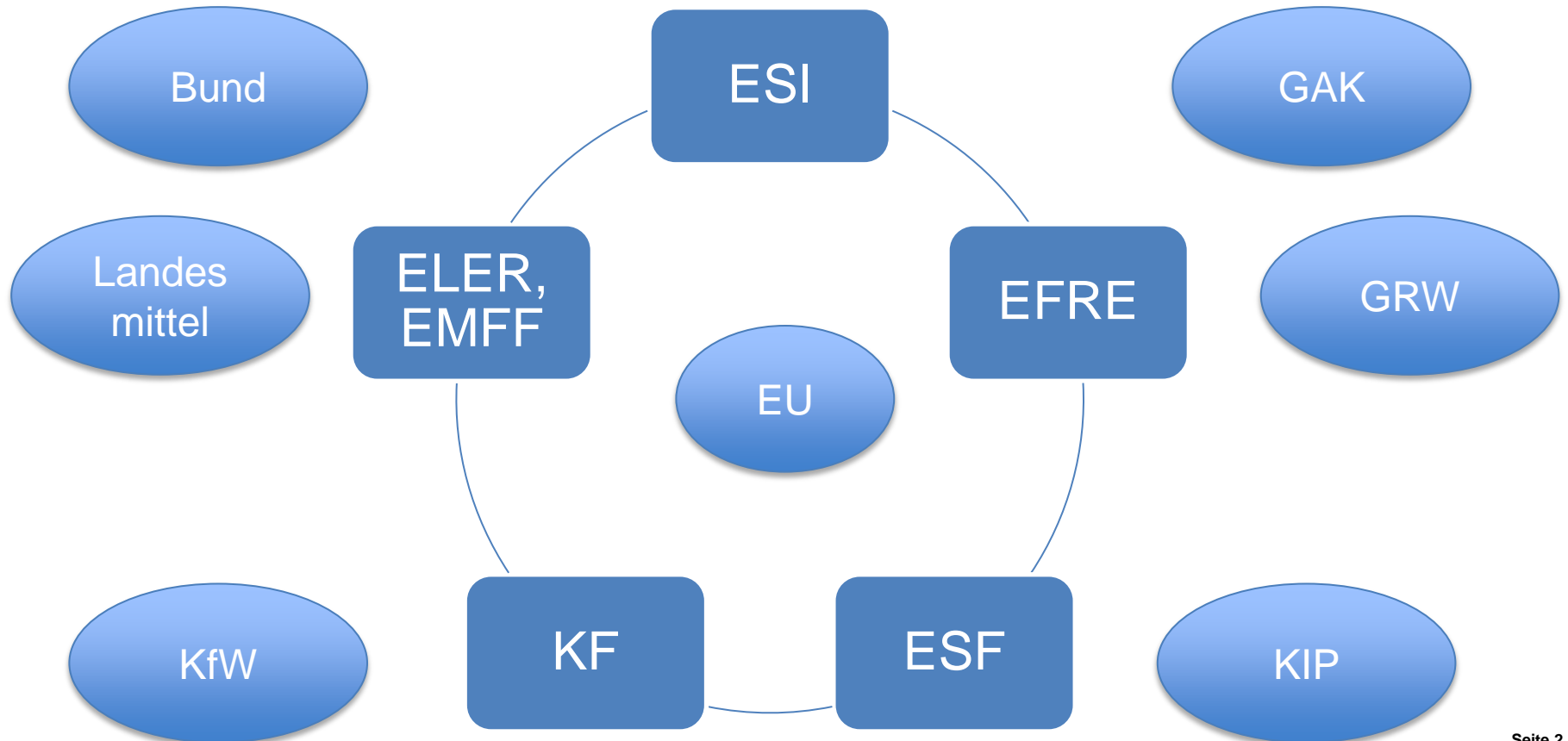


Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

„Dschungel“ der Fördermöglichkeiten



„Dschungel“ der Fördermöglichkeiten

Erläuterung der Begriffe

ESI-VO (Europäische Struktur- und Investitionsfonds)

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums

EFRE: Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung

ESF: Europäischer Sozialfonds

EMFF: Europäischer Meeres- und Fischereifonds

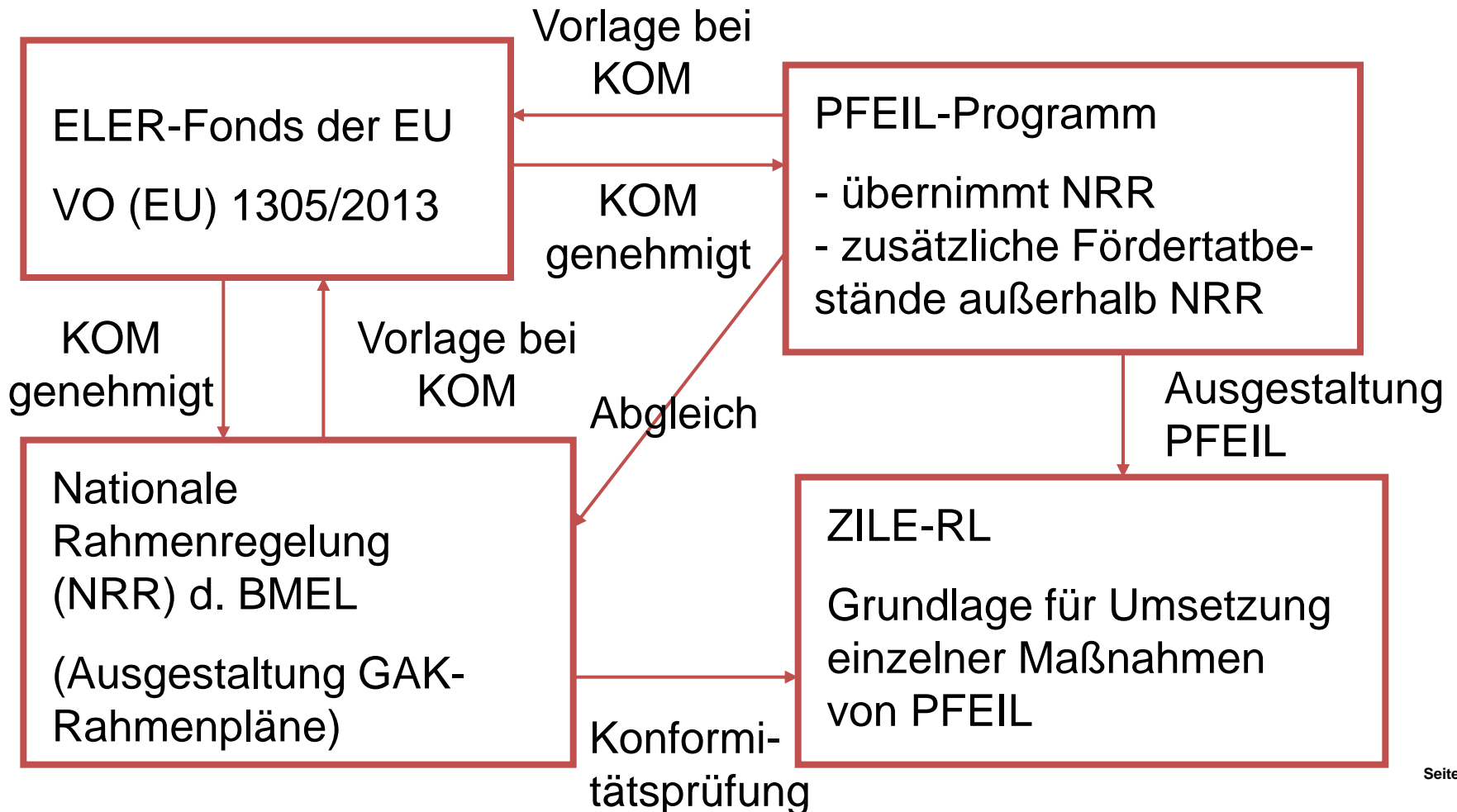
KF: Kohäsionsfonds

Gemeinschaftsaufgabe GAK (Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutz) und GRW (regionale Entwicklung), KIP (Kommunalinvestitionsprogramm)

Wie finde ich mich durch den Dschungel?

- Wegweiser im Internet auf den Seiten der Ministerien bzw. der Bewilligungsstellen, z. B. für ML.
- Produktinformationsblätter z. B. der NBank oder der KfW
- Persönlicher Kontakt mit den Beratungs- bzw. Bewilligungsstellen
- Voraussetzung: konkrete Vorstellung zum geplanten Vorhaben, das ermöglicht konkrete Beratung!

Zusammenhang ELER-VO, PFEIL, ZILE



Ziele und Prioritäten nach der ELER-VO

Wettbewerbsfähigkeit
der Landwirtschaft

nachhaltige Bewirtschaftung
der natürlichen Ressourcen
und Klimaschutz

ausgewogene räumliche
Entwicklung der
ländlichen Gebiete

Innovation, Umweltschutz, Eindämmung von/Anpassung an Klimawandel

Förderung von Wissenstransfer
und Innovation in der Land- und
Forstwirtschaft und den
ländlichen Gebieten

Verbesserung der Wettbewerbs-
fähigkeit aller Arten von
Landwirtschaft und der Rentabilität
der landwirtsch. Betriebe

Förderung der Organisation
der Nahrungsmittelkette
sowie des Risikomanagements
in der Landwirtschaft

Wiederherstellung, Erhaltung und
Verbesserung der mit der Land-
und Forstwirtschaft
verbundenen Ökosysteme

Förderung der Ressourceneffizienz
-und Unterstützung des Agrar-, Nahr-
ungsmittel- und Forstsektors beim
Übergang zu einer kohlenstoffarmen
und klimaresistenten Wirtschaft

Förderung der sozialen Inklusion,
der Armutsbekämpfung und der
wirtschaftlichen Entwicklung in
ländlichen Gebieten

Umsetzung der Ziele über ZILE

ZILE definiert als Zuwendungszweck...

- ... die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.
- Die Maßnahmen sollen
 - zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur,
 - zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und
 - zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.
- Zu berücksichtigen sind u. a. die demografische Entwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Raumordnung, Landesplanung, region. Handlungsstrategie

Aufbau der ZILE-Richtlinie

- Allgemeiner Teil: Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Förderung (auch Förderausschlüsse)
- Darstellung der zehn einzelnen Maßnahmen mit den jeweiligen Fördertatbeständen, Zuwendungsempfängern, Zuwendungsvoraussetzungen, Höhe der Zuwendung, beihilferechtliche Hinweise
- Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen (gelten grundsätzlich für alle Maßnahmen): z. B. Zweckbindungsfristen, Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer)
- Allgemeine Anweisungen zum Verfahren: Bearbeitungshinweise für die Bewilligungsstellen, Stichtag

Förderung von Sportstätten

Möglich unter zwei Maßnahmen

- Seit dem 01.01.2017 mit Neufassung der ZILE-Richtlinie (Änderung der GAK, Nutzung der ELER-VO)
- Dorfentwicklung (DE) (Voraussetzung: Ort, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, befindet sich im DE-Programm des Landes; Orte einsehbar auf der Internetseite des ML)
Nr. 5.1.2.8: Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Basisdienstleistungen (BasD) landesweit in Orten bis 10.000 Einwohner
Nr. 9.1.3.1 Einrichtungen (einschl. Kultur und Freizeit) für einzelne Bevölkerungsgruppen

Förderung von Sportstätten I

- Gefördert werden kommunale Sportstätten, die Dritten (Vereinen) zur Verfügung stehen müssen (nur Schulsport = kommunale Pflichtaufgabe = keine Förderung)
Förderung auch möglich bei langfristiger Verpachtung an Vereine, sofern Kommune für grundlegende Erhaltung weiterhin zuständig ist.
- Förderung einzelner Bestandteile der Sportstätten z. B. Umkleidekabinen möglich.
- aber: keine Förderung von Tribünen, Werbebanden usw., keine Förderung reiner Energieeffizienzvorhaben (KfW)
- Zu Freizeiteinrichtungen zählen auch Freibäder (keine Spaßbäder mit touristischer Ausprägung).

Förderung von Sportstätten II

- Keine Förderung von Vereinen, die Mittel vom LSB aus der Sportstättenförderung erhalten könnten.
Land Niedersachsen stellt durch MI dem LSB Fördermittel zur Verfügung, die nur an Vereine vergeben werden.
- Fördermöglichkeiten für Vereine:
Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der LSB nicht fördert. Die Einrichtung muss Dritten offenstehen.
Möglich unter beiden zuvor genannten Maßnahmen. Bei Basisdienstleistungen muss der Bedarf an der Einrichtung festgestellt werden.
Gestalterische Vorhaben zur Anpassung an das Ortsbild (nur DE), sofern keine Förderrichtlinie des LSB.

Art der Förderung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung.
- Anteilsfinanzierung bedeutet einen Zuschuss auf Grundlage von Kostenangeboten.
Wird das Vorhaben teurer als beantragt, geht dies zu Lasten des Antragstellers.
Wird das Vorhaben günstiger, erlässt die Bewilligungsbehörde einen Teilwiderruf für ihren Anteil.
- Eine Kumulierung mit anderen Mitteln ist möglich bzw. teilweise erforderlich, da teilweise nur EU-Mittel zur Verfügung stehen, die kofinanziert werden müssen. Mittel des LSB sind nicht möglich.

Fördersätze

- Vereine erhalten auf förderfähige Ausgaben (brutto) einen Fördersatz von
bei DE: 25 %, sofern eine Gemeinschaftseinrichtung 30 %,
bei BasD: 35 %
- Sofern Verein gemeinnützig
bei DE: 63 %
bei BasD: 43 % bei Vorhaben nach Nr. 9.1.3.1
- Kommunen erhalten einen Fördersatz entsprechend der Steuereinnahmekraft
bei DE und BasD zwischen 43 und 63 %.
- Erhöhung der Fördersätze um 5 bis 10 Prozentpunkte,
sofern die Ziele eines ILEK oder REK unterstützt werden.

Zuwendungshöhen, Voraussetzungen

Zuschusshöhen

- Vereine (nicht gemeinnützig) max. 50.000 Euro, bei Gemeinschaftseinrichtungen bis 200.000 Euro je Projekt.
- Gemeinnützige Vereine und Kommunen bis 500.000 Euro

Voraussetzungen

- Förderfähige Nettoausgaben bis zwei Mio. Euro (darüber keine Förderung)
- Ab einer Mio. Euro förderfähige Bruttoausgaben wird die Erzielung von Nettoeinnahmen geprüft.
- Bei DE ist ein DE-Plan vor Förderung grundsätzlich notwendig, der mind. die kommunalen Vorhaben enthält.

Antragstellung

- Stichtagsregelung
Anträge müssen zum 15.09. eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
- Antragsformulare
Antragsformulare können als ausfüllbares und speicherbares pdf-Dokument auf der Internetseite des ML bzw. der Bewilligungsstellen herunter geladen werden. Der Antrag ist aufgrund vieler EU-Vorgaben sehr umfangreich, verschiedene Erklärungen sind abzugeben. D. h. eine rechtzeitige Befassung mit den Unterlagen ist ratsam.

Ansprechpartner

Vier Ämter für regionale Landesentwicklung

- Braunschweig mit Geschäftsstelle Göttingen
- Leine-Weser in Hildesheim mit Geschäftsstelle Sulingen
- Lüneburg mit Geschäftsstellen Bremerhaven und Verden
- Weser-Ems in Oldenburg mit Geschäftsstellen in Aurich, Meppen und Osnabrück